



Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.

– Sportfischerverband – Jugendabteilung –

Richtlinien der Jugendabteilung des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Verbandsjugendleitung gewährt Vereinsjugendgruppen für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und für die Durchführung von Jugendzeltlagern und Jugendfahrten nach folgenden Richtlinien Zuschüsse:

Allgemeines

01. Die beantragende Vereinsjugendgruppe muss Mitglied der Jugendabteilung des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. sein und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben.
02. Zuschüsse werden grundsätzlich nach dem „Wer zuerst kommt“ Prinzip gewährt. Deshalb sollten bei der Planung eines Zeltlagers oder einer Jugendfahrt vorab mit einer Anfrage an den Verbandsjugendleiter die Verfügbarkeit von Zuschüssen im laufenden Jahr geklärt werden.
03. Die Zuschüsse sind zweckgebunden und die Ausgaben bzw. die Veranstaltung muss nachgewiesen werden.

Zuschuss für Beschaffungen

01. Die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen wie Boote, Zelte, Castinggerät, Ausbildungsmaterial (Bücher, Schautafeln, Lehrfolien, Filme usw.) kann von der Verbandsjugendleitung bezuschusst werden.
02. Der Antrag ist unter Beifügung einer Rechnungskopie an den Verbandsjugendleiter zu richten.
03. Pro Vereinsjugendgruppe kann einmal im Kalenderjahr ein Zuschuss von höchstens 50,00 EUR gewährt werden. Bei Beschaffungen von unter 100,00 EUR werden 50% Zuschuss gezahlt.
04. Insgesamt stehen jährlich 500,00 EUR zur Verfügung.

Zuschuss für Zeltlager und Fahrten

01. Antragsberechtigt sind nur Mitgliedsvereine der Jugendabteilung des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
02. Antragsberechtigt ist die gastgebende Vereinsjugendgruppe des Zeltlagers oder die Vereinsjugendgruppe die eine Fahrt mit anderen Jugendgruppen organisiert.
03. Zuschüsse werden für alle Teilnehmer gewährt. Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer (Jugendliche und Betreuer) 2,50 EUR pro Tag. Die Mindestdauer eines Zeltlagers oder Jugendfahrt muss zwei Tage sein. Der An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Je angefangene fünf Jugendliche wird ein Betreuer anerkannt.
04. Der Zuschuss kann das Dreifache des bis zum 01. Mai des Antragsjahres entrichteten LFV Jugendbeitrages betragen. Ein Zeltlager oder eine Jugendfahrt kann mit bis maximal 500,00 EUR bezuschusst werden. Eine Vereinsjugendgruppe ist einmal im Kalenderjahr Zuschuss berechtigt.
05. Insgesamt werden pro Jahr 2.000,00 EUR bereit gestellt.
06. Für Veranstaltungen der Jugendabteilung des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. oder für den Aufenthalt im LFV Anglerheim an der Thülsfelder Talsperre werden keine Zuschüsse gewährt.
07. Für den Antrag ist das Antragsformular der Jugendabteilung des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. zu benutzen. Dieses Formular kann bei der LFV Jugendleitung angefordert werden, oder auf der Homepage des LFV runter geladen werden.

Stand: 09.03.2014